

Potenzialabschätzung Artenschutz

Bebauungsplan „Flst. Nr. 121/1“

Hundersingen, Gemeinde Oberstadion

November 2022

Auftraggeber:

Künster Architektur + Stadtplanung
Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Dipl.-Biol. Scheck
Landschaft | Mensch | Natur
Dipl.-Biol. Jonas Scheck
Schwenninger Str. 5
78532 Tuttlingen

Inhalt

Zusammenfassung.....	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz	3
Methodik.....	3
Plangebiet, Vorhaben und Umgebung.....	4
Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte	4
Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung	6
Protokoll der Geländebegehung	6

Zusammenfassung

In Hunderringen, Gemeinde Oberstadion, soll zum Zweck des Baus eines Einfamilienhauses am Ortsrand ein Bebauungsplan für ein 0,3 ha großes Gelände aufgestellt werden. Zur Klärung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht weitgehend konfliktfrei. Tiefer gehende Erhebungen und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

Methodik

Die Beurteilung des Plangebiets erfolgte mittels einer Ortsbegehung am 9. August 2022. Ein Abgrenzungsplan stand zur Verfügung. Als weitere Informationsquelle wurde der LUBW Daten- und Kartendienst (RIPS, www.lubw.de) genutzt. Da nur eine Begehung erfolgte, basieren die Angaben im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse.

Plangebiet, Vorhaben und Umgebung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Hundersingen. Es handelt sich um eine geschotterte Zufahrt vom Rettighofer Weg zu einem Schuppengebäude und einem Teil einer größeren Ackerfläche. Im Bereich dieser Ackerfläche im Südosten des Plangebiets soll ein Wohnhaus entstehen. Um das Schuppengebäude liegen mit Schotter befestigte Bereiche und Bereiche mit Ruderalvegetation, nördlich des Schuppens ist ein bewachsener Erdhügel vorhanden. Zum nördlich angrenzenden Grünland mit Obstbaumbestand ist das Gelände mit einer Betonstützmauer abgestuft.

Östlich und südlich des Plangebiets erstreckt sich eine gewölbte Ackerfläche (Gewann Brechdörreäcker), westlich liegen Siedlungsflächen und nördlich grenzt eine Grünlandfläche mit lockerem Obstbaumbestand an.

Innerhalb des Plangebiets liegen keine geschützten Landschaftsteile.

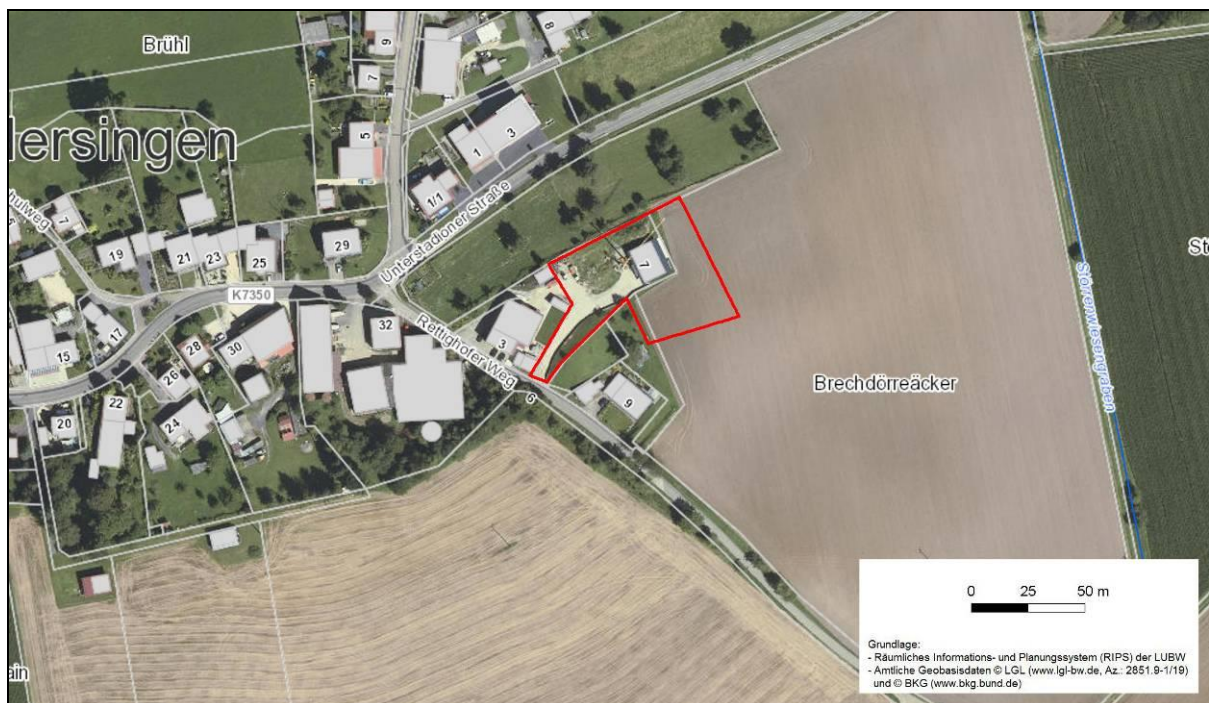


Abbildung 1 Darstellung der Planfläche im Luftbild. Das Plangebiet ist rot umrandet. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

Habitatpotenziale und zu erwartende Konflikte

Ackerfläche

Im Südosten des Plangebiets erstreckt sich der geplante Geltungsbereich in eine größere Ackerfläche hinein. In diesem Bereich soll ein Einfamilienhaus entstehen. Für die angrenzende Ackerfläche ist Lebensraumeignung für Offenlandvogelarten, insbesondere die Feldlerche (*Alauda arvensis*) gegeben. Die geplante Bebauung rückt die Siedlungskulisse um ca. 50 m vor, allerdings lediglich Richtung Osten, nach Süden hin ragt mit dem Gebäude Rettighofer Weg 9 die Siedlungskulisse bereits weiter vor. Die entstehende Beeinträchtigung wird nicht als erheblich eingeschätzt, das

Gewann Brechdörreäcker bleibt als Offenlandlebensraum weiterhin geeignet, es sind allenfalls geringfügige Revierverschiebungen zu erwarten. Ersatzmaßnahmen und tiefer gehende Erhebungen sind nicht erforderlich.



Abbildung 2 Randlicher Teil der Ackerfläche, hier soll ein Einfamilienhaus entstehen. Im Hintergrund links das Gebäude Rettighofer Weg 9.

Gebäudebestand

Das einzige Gebäude im Plangebiet ist ein Schuppengebäude (Rettighofer Weg 7). Es handelt sich um einen Lager- und Werkstattschuppen aus Holz, teilweise ist eine Faserzementplattenverkleidung vorhanden. Das Dach ist mit Blech eingedeckt. An dem Gebäude sind diverse Nisthilfen vorhanden. Es sind Brutvorkommen von Gebäudebrütern wie dem Haussperling, aber auch von Meisenarten möglich. Besondere Quartiereignung für Fledermäuse ist nicht erkennbar, einfache Spaltenquartiere sind aber nicht auszuschließen (Sommerquartiere für Einzeltiere). Der Schuppen wird erhalten.



Abbildung 3 Schuppengebäude Rettighofer Weg 7.

Umgebung

In der Umgebung sind Habitatpotenziale für Offenlandvogelarten (südlich des Plangebiets), Siedlungsvogelarten und Halboffenlandarten (nördlich des Plangebiets) gegeben. Beeinträchtigungen für erstere werden als minimal eingeschätzt. Für Siedlungsvogelarten und Halboffenlandarten entstehen keine nennenswerten Beeinträchtigungen, da sowohl der Schuppen

als auch der Streuobstbestand erhalten bleiben. Im nördlich angrenzenden Streuobstbestand sind im älteren Baumbestand Fortpflanzungsstätten von Gehölzfreibrütern, Höhlenbrütern und Halbhöhlenbrütern möglich, außerdem ist Quartiereignung für Fledermäuse und Lebensraumeignung für geschützte Käferarten anzunehmen. In der Umgebung sind außerdem auch Fledermausquartiere im Gebäudebestand möglich.

Potenziell betroffene Artengruppen, artenschutzrechtliche Beurteilung

Vögel

In der Artengruppe Vögel sind Brutvorkommen von Gebäudebrütern möglich (Schuppen Rettighofer Weg 7), hier sieht die Planung keine Änderungen vor. Angrenzend sind südlich außerdem Offenlandvogelarten möglich, insbesondere die Feldlerche (*Alauda arvensis*). Erhebliche Beeinträchtigungen, die zu Revierverlust führen könnten, sind nicht zu erwarten, da mit dem Wohnhaus Rettighofer Weg 9 die Siedlungskulisse ohnehin bereits weit nach Süden vorragt. Innerhalb des Plangebiets sind aufgrund der Nähe zur Siedlungskulisse keine Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern zu erwarten. Für die nördlich angrenzende Streuobstfläche sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fledermäuse.

Das Plangebiet ist in geringem Umfang als Nahrungsgebiet für Fledermäuse geeignet. Im Schuppengebäude Rettighofer Weg 7 sind Spaltenquartiere für Fledermäuse (Ruhestätten) nicht auszuschließen. Beeinträchtigungen sind auf Basis der Planung nicht zu erwarten, da der Schuppen erhalten wird. Im Fall des Abbruchs des Schuppengebäudes Rettighofer Weg 7 ist zuvor auf Fledermausquartiere zu prüfen, ggf. sind entsprechende Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Weitere Artengruppen

Eine Betroffenheit weiterer geschützter Arten bzw. Artengruppen ist nicht zu erwarten.

Protokoll der Geländebegehung

Übersichtsbegehung

09.08.2022, 9:30-10:30 Uhr; Wetter: sonnig, 20°C, Wind 1 NO

Durchführende Person: Dipl.-Biol. J. Scheck